

Der Glaube und die Menschenrechte

Ein Dokument der Russischen Orthodoxen Kirche sorgt für Diskussionsstoff

Dank eines Dokuments der Russischen Orthodoxen Kirche sind die Menschenrechte wieder Thema der ökumenischen Diskussion geworden. Die Menschenrechtskonzeption der russischen Kirche hat auf evangelischer Seite Kritik erfahren; sie unterscheidet sich auch in wichtigen Punkten von der katholischen Bewertung der Menschenrechte, wie sie sich seit dem Zweiten Vatikanum durchgesetzt hat.

Im Juni 2008 verabschiedete das Moskauer Bischofskonzil das Dokument „Die Grundlagen der Lehre der Russischen Orthodoxen Kirche über die Würde, die Freiheit und die Menschenrechte“. Eine kritische Antwort der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) vom Mai 2009 hat ihrerseits katholische und orthodoxe Stellungnahmen herausgefordert – eine zwischenkirchliche Diskussion um die Menschenrechte ist damit neu entbrannt.

Die osteuropäischen Gesellschaften sind seit zwanzig Jahren in einem gewaltigen Umbruch. Die Liberalisierung und Pluralisierung stellen die Kirchen vor die Herausforderung, ihren Platz in der Gesellschaft und ihr Verhältnis zum Staat neu zu definieren. Die russische orthodoxe Kirche hat darum – einzigartig, und in Form und Inhalt nicht unumstritten unter den orthodoxen Kirchen – im Jahr 2000 eine Soziallehre verabschiedet, die durch eine Rückbe-

sinnung auf die christlichen Werte Orientierung geben will.

Diese aktive Einmischung in gesellschaftliche Fragen ist im Besonderen das Programm des gegenwärtigen Patriarchen *Kyrill*. Eine Sammlung von Vorträgen, kürzlich in Fribourg (Schweiz) unter dem Titel „Freiheit und Verantwortung im Einklang. Zeugnisse für den Aufbruch in einer neuen Weltgemeinschaft“ erschienen, ist ein beeindruckendes Zeugnis seines Wirkens. In der Säkularisierung Europas, wie er sie wahrnimmt, sieht er eine Unterminierung der Grundlagen der europäischen Identität. Er plädiert für eine „Rückkehr zum christlichen Sinn der europäischen Werte“ (112), denn es gehe um den Streit zwischen zwei Systemen: dem säkular-humanistischen und liberalen einerseits, dem religiös-traditionsbezogenen andererseits (64).

Auf diesem Hintergrund entstand die Erklärung zu den Menschenrechten (im Folgenden: ROK). Sie hat fünf Teile:

Teil 1 entwickelt die „Menschenwürde als eine religiös-sittliche Kategorie“ in einem doppelten Sinn. Der Mensch ist nach dem Bilde Gottes geschaffen. Diese an sich unzerstörbare ontologische Würde kann aber verdunkelt (ROK I.5.) und sozusagen durch die Sünde ausgelöscht werden (II.1.), wenn sie sich nicht in einem entsprechenden Leben verwirklicht und der Mensch nach Gottähnlichkeit (Theo-

sis) strebt. So „setzen die Wahrung der von Gott verliehenen Würde und das Wachsen in ihr ein Leben im Einklang mit den sittlichen Normen voraus“ (I.5.). Darum sind Menschenwürde und Sittlichkeit untrennbar.

Im Teil 2 wird eine entsprechende Unterscheidung eines doppelten Freiheitsbegriffs ausgeführt. Zum ursprünglichen Bild Gottes gehört die Freiheit der Wahl. Diese ist nötig, damit der Mensch das Gute wählen und so die positive Freiheit zum Guten erlangen kann. Wählt er aber das Böse durch die Entscheidung für eine unsittliche Lebensweise, dann wird letztlich auch die zugrunde liegende Wahlfreiheit zunichte (II.2.).

Nur beide zusammen können bestehen. Die Schwäche der Institution der Menschenrechte ist es, dass sie nur die Freiheit der Wahl kennt, die Freiheit von der Sünde aber nicht.

Darum – so Teil 3 – müssen die Menschenrechte mit den Normen der Moral in Einklang gebracht werden. Sie „können nicht über den Werten der geistigen Welt stehen“ und „dürfen nicht mit der Offenbarung Gottes in Konflikt geraten“ (III.2.). Nicht „die säkularisierten Normen der Menschenrechte“ sollen die höchste Autorität im gesellschaftlichen Leben haben, sondern „vielmehr die Glaubenslehre und die Traditionen“.

Dazu gehört, dass die Rechte des Individuums mit Verantwortung verbunden werden müssen: für Gemeinschaft und Familie, für das Vaterland und für die Schöpfung.

Teil 4 wendet diese Prinzipien auf einige Beispiele von Menschenrechten an, und Teil 5 beschreibt kurz, in welchen gesellschaftlichen Bereichen die Kirche tätig werden soll.

Den säkularen Charakter der Menschenrechte ernst nehmen

Um ein Missverständnis der Menschenrechte gehe es im russischen Dokument – dies ist die zentrale Aussage in der Antwort der „Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa“ (GEKE), die 2009 veröffentlicht wurde und auf deren Webseite (www.leuenberg.net) abrufbar ist. Die Absicht dieser Antwort ist es, einen auf verschiedenen Ebenen begonnenen Dialog in aller Offenheit weiterzuführen.

Der entscheidende Kritikpunkt betrifft genau das, was das eigentliche Anliegen des russischen Papiers ist: die Verbindung von Menschenrechten und Moral, oder genauer: die Art, wie diese beiden einander zugeordnet werden. Das hängt eng mit dem Verständnis der Menschenwürde zusammen. Indem der Begriff der Würde an die sittliche Vervollkommnung des Menschen (im Begriff der Gottähnlichkeit) gebunden werde, werde sie „in eine moralische Kategorie transformiert“ (GEKE 2). Damit aber verliere sie ihren entscheidenden Charakter, nämlich ein Tabu zu sein, das nicht relativiert und gradmäßig abgestuft werden kann. Im Begriff der Menschenwürde, der den Menschenrechten zugrunde liegt, gibt es kein Mehr oder Weniger. Sie kommt allen Menschen bedingungslos zu.

Damit will sich die GEKE keineswegs von der Verantwortung für die sittlichen Werte in der Gesellschaft verabschieden. Diese stehen jedoch auf einer anderen Ebene: „Heiligung und Moral der menschlichen Lebensführung sind (...) von der Aufgabenbestimmung der Menschenrechte zu unterscheiden“ (GEKE 2). Dabei gehe es um eine rechtsethische Klärung. Die Menschenrechte haben die Aufgabe, Rahmenbedingungen für das Zusammenleben der Menschen zu schaffen. In der Tradition evangelischer Theologie ist das der Bereich des „Gesetzes“, das nicht mit dem „Evangelium“ vermischt werden darf. Menschenrechte haben einen säkularen Charakter und stehen als solche unter dem Erhaltungswillen Gottes, dürfen aber nicht mit dem Gesetz Gottes oder mit einer bestimmten religiösen Tradition identifiziert werden.

Wenn man diese Unterscheidung nicht trifft, dann richtet man einen zu hohen Anspruch an die Menschenrechte. Das sei im russischen Dokument der Fall, das viele negative gesellschaftliche Entwicklungen („Abtreibung, Selbstmord, Unzucht, Perversität, die Zerstörung der Familie, der Kult der Grobheit und der Gewalt“, ROK II.2) der Schwachheit der Institution der Menschenrechte anlaste, weil diese nur die Wahlfreiheit, aber nicht die Befreiung von der Sünde kenne. Die Menschenrechte – so

Ingeborg Gabriel ist Ordinaria für Sozialethik an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien und Direktorin der österreichischen Kommission *Iustitia et Pax*.

Stefan Tobler ist Professor für Systematische Theologie und Direktor des Instituts für Ökumenische Forschung an der Universität von Sibiu/Hermannstadt (Rumänien).

die GEKE – haben aber keineswegs die Aufgabe, einen umfassenden Katalog des menschlichen Ethos zu umschreiben und gar zu garantieren. Ihre Aufgabe ist viel bescheidener, aber auch viel präziser: sie sollen die „Fundamente für ein friedliches und respektvolles Zusammenleben in Freiheit in einer pluralistischen Gesellschaft“ (GEKE 3) sein. Vielleicht wäre es an dieser Stelle noch treffender, nicht von Fundamenten zu sprechen, sondern vom (unabdingbaren) rechtlichen Rahmen. Die Institution der Menschenrechte schafft nicht aus sich selbst Frieden und Respekt, sondern sanktioniert deren Verletzung.

Die Menschenrechte eröffnen den Christen und der Kirche den Raum, nach ihren Werten zu leben, aber sie schützen auch Menschen, die ihr Leben nach anderen Maßstäben gestalten wollen. Diese grundsätzliche Offenheit für eine pluralistische Gesellschaft heißt nun aber keineswegs, dass die Menschenrechte „die Christen zur Verletzung der Gebote Gottes (...) zwingen“ (ROK III.3.).

Sie zwingen sie gewiss nicht zur Verletzung, aber sie zwingen sie eben auch nicht zur Einhaltung aller göttlichen Gebote. Sie lassen vielmehr den Freiraum dafür, dass nicht jedermann diese Gebote in gleichem Maße anerkennt oder in gleicher Weise interpretiert. Es ist derselbe Freiraum, den die Christen dort, wo sie in der Minderheit sind, einfordern und oft genug nicht erhalten. Ihn müssen sie den eigenen Minderheiten gewähren, wenn die Rede von den universellen Menschenrechten nicht zu einer leeren Formel werden soll.

Kritik an der ROK aus der Sicht der katholischen Soziallehre

Darum sind auch die Aussagen zu den kollektiven und kulturellen Rechten, die das russische Papier betont, ambivalent. Die individuellen Rechte dürfen „den Werten und Interessen des Vaterlandes, der Gemeinschaft und der Familie“ nicht widersprechen (ROK III.5.). Ist damit das Grundanliegen der Menschenrechte, nämlich dem Einzelnen und den Minderheiten Schutz vor den Übergriffen des Staates oder der Mehrheit zu bieten, noch gewährleistet?

Die Antwort der GEKE hätte an zwei Punkten differenzierter ausfallen können, nämlich wo sie übersieht, dass das russische Dokument zumindest im ersten Kapitel tatsächlich von einer unverlierbaren Würde als Gabe Gottes spricht (die dann allerdings wieder relativiert wird), und wo sie mit dem Hinweis auf die mangelnde christologische Dimension speziell die Rechtfertigungstheologische Soteriologie meint, während im orthodoxen Text die Christologie in anderer Hinsicht, nämlich im Sinne der Menschwerdung Christi, eine Rolle spielt. Aber damit verlieren die formulierten Anfragen ihre Gültigkeit nicht. Die Menschenrechte sind nicht das Evangelium, und sie sind nicht dafür konzipiert, der sittlichen Vervollkommnung der Person zu dienen. Sie haben keine soteriologische Funktion.

Aus dem katholischen Bereich liegt kein der GEKE vergleichbares Papier vor. Das Institut für Ökumenische Studien in Fribourg publizierte aber unter dem Titel „Die Ambivalenz der Menschenrechte“ eine kritische Auseinandersetzung mit der GEKE-Stellungnahme, als Verteidigung des russischen Dokuments (Autoren: *Barbara Hallensleben*, *Nikolaus Wyrwoll*, *Guido Vergauwen*; abrufbar unter www.bogoslav.ru/de).

Eine grundsätzliche Klärung aus der Sicht katholischer Sozialethik tut jedenfalls Not. Die Menschenrechte als zentrales politisches Konzept der Moderne, als verfassungsmäßige Grundrechte der meisten Nationalstaaten weltweit und als Grundlage der internationalen Völkerrechtsordnung sind – daran sei vorweg erinnert – lehramtlich zuerst durch die Enzyklika „*Pacem in terris*“ (1963; Nr. 143) und dann durch „*Gaudium et spes*“, vor allem aber durch die Erklärung über die Religionsfreiheit „*Dignitatis humanae*“ anerkannt. Der weltweite Einsatz der katholischen Kirche für Menschenrechte, besonders durch Johannes Paul II., wohl auch aufgrund seiner persönlichen Erfahrungen mit Diktaturen, hat seither wesentlich zu ihrer globalen Verbreitung beigetragen. Dieser Kampf um nationale Grundrechtsordnungen wird auch heute in vielen Ländern Afrikas und Asiens sowie des Nahen Ostens von katholischen Gruppen oft unter großen persönlichen Opfern mitgetragen.

Ebenso ist bekannt, dass die lehramtliche Anerkennung vor allem der Freiheitsrechte, und hier insbesondere des Rechts auf Religionsfreiheit, in der katholischen Kirche eine lange Vorgeschichte hatte. Die Gegenposition hat der bekannte deutsche Staatsrechtler *Josef Isensee* mit dem einprägsamen Satz auf den Punkt gebracht: „Kein Daseinsrecht für den Irrtum“. Sie war mit der Forderung nach einer katholischen Staatskirche in Ländern mit katholischer Mehrheit verbunden. In ihr artikuliert sich jedoch auch eine Fundamentalkritik an der Moderne und speziell an ihrem Rechtsdenken.

In eben diese Richtung weist auch die ROK, wenn auch angesichts der Vielzahl oft unverbunden nebeneinander stehender Aussagen der Grundduktus manchmal durchbrochen wird, ziehen sich doch die Hauptkritikpunkte am Menschenrechtskonzept wie ein roter Faden durch den Text: Diese fördern nicht Moral, sondern Unmoral, ja zwingen Christen zu unmoralischem Verhalten. Sie gehen von einem falschen respektive einseitigen Freiheitsverständnis aus und stellen sich als säkulare Werte über den Glauben und die nationalen Traditionen.

Der erste Teil im ROK-Dokument handelt von der „Menschenwürde als religiös-sittliche Kategorie“. Nun ist der Würdebegriff in sich doppeldeutig. Er bezieht sich auf die religiös-sittliche Dimension, wenn von einem würdevollen Menschen gesprochen wird. Davon unterscheidet sich sein universalrechtlicher Gebrauch, wenn es etwa im Artikel 1 des deutschen Grundgesetzes heißt: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“ Durch ihren Ansatz bei der moralischen Dimension von Würde verwehrt sich die ROK von Anfang an den Zugang zu

den Menschenrechten als politische Kategorie und Rechtskonzept.

Eine ähnliche, rein individualethische Sicht kennzeichnet den zweiten Teil. Der Wahlfreiheit als Voraussetzung moralischen Handelns wird hier das Wachsen in der Freiheit gegenübergestellt, das dort geschehen kann, wo Menschen das Gute tun und das zu einer Befreiung von Bösem führt. Die Menschenrechte werden dann mit der Wahlfreiheit als einer Art Willkürfreiheit in Verbindung gebracht. Doch dies verfehlt ihren politischen Charakter: Die Freiheitsrechte wie beispielsweise Religionsfreiheit und Meinungsfreiheit als Abwehrrechte schaffen Garantien gegenüber den Übergriffen des Staates und eröffnen einen öffentlichen Raum des Rechts, der auch die Grundlage der freiheitlichen Demokratie ist. Dass jede Freiheit auch die Möglichkeit für falsche Entscheidungen schafft, liegt in der Natur der Sache begründet.

Zentrale Aussage des dritten Teils ist, dass die Menschenrechte nicht über den geistigen, traditionellen und nationalen Werten stehen. Sie sind nicht die „höchste und universale Grundlage des öffentlichen Lebens“ (ROK III. 2). Sie seien – so der nächste Absatz – nicht von Gott eingesetzt und dürfen nicht mit der Offenbarung Gottes in Konflikt geraten. Diese Aussage lässt sich schwerlich anders denn als Fundamentalopposition gegen ein westlich-liberales Menschenrechtskonzept in seiner völkerrechtlich anerkannten Form verstehen. Die ROK muss sich

daher fragen lassen, welche Alternativen zu einem demokratischen Rechtsstaat auf menschenrechtlicher Grundlage damit angedacht werden. Wird hier ein Staat auf religiöser oder anderer weltanschaulicher Grundlage gefordert, wie ihn die Russisch-orthodoxe Sozialkonzeption von 2000 als wenn auch entferntes Ideal sieht? Sollen aufgrund anderer religiöser, nationaler oder kultureller Traditionen Freiheitsrechte nicht gewährt respektive sie durch rechtliche Generalklauseln eingeschränkt werden?

Eine derartige Deutung legt sich umso mehr nahe, als wenig weiter unten gesagt wird, dass die Menschenrechte nicht der „Liebe zum Vaterland und zum Nächsten“ (gemeint sind die Angehörigen des eigenen Volkes) widersprechen oder die geistigen und kulturellen Traditionen der Völker ignorieren dürfen. Dies lässt sich jedoch mit einem grundsätzlich auf Universalität hin angelegten Menschenrechtsverständnis kaum in Einklang bringen. Es zeigt sich somit, dass hier noch einiger Diskussionsbedarf besteht.

Debatte über die Ambivalenz der Moderne

Zusammenfassend ist zu sagen, dass sich die Positionen der ROK vom Menschenrechtsdenken, wie es von der katholischen Kirche vertreten und theologisch begründet wird, in zentralen Punkten unterscheiden. Aus welchen Gründen dies

der Fall ist, ob es sich um ein Missverständnis in der Diktion, um unterschiedliche Theologien (was wohl am ehesten zutrifft) oder andere politische Prioritäten handelt, muss hier offen bleiben.

Offensichtlich ist jedoch, dass die höchst notwendige und legitime Debatte über das Verhältnis von Christentum und Moderne, also unserer gegenwärtigen Welt, hier am Beispiel der Menschenrechte ausgetragen wird. Während es jedoch sinnvoll ist, die *Ambivalenz der Moderne* soziologisch zu analysieren und ethisch sowie theologisch zu bewerten (wie das in „Gaudium et spes“ 4–11 in unübertroffener Weise geschieht), macht es ebenso wenig Sinn, von einer „Ambivalenz der Menschenrechte“ zu sprechen, wie Barbara Hallensleben dies tut, wie von einer Ambivalenz des Verbots zu stehlen oder zu töten. Allerdings gilt es sehr wohl, die *Grenzen der Menschenrechte* aufzuzeigen. Dies ist aus theologischen wie auch aus gesellschaftlichen Gründen eine gemeinsame Aufgabe von Dogmatik, Sozialethik und Anthropologie.

Die Menschenrechte sind – um die prägnante protestantische Formulierung zu gebrauchen – Recht und nicht Evangelium. Verfassungsmäßige Grundrechte können verhindern, dass Menschen gefoltert oder ungerecht ins Gefängnis geworfen werden, sie sagen jedoch nichts zu den grundlegenden Daseinsfragen wie dem Sinn des Lebens und des Leidens, von Schuld und Vergebung. Was noch wichtiger ist: die „Freiheit von Furcht und Not“, die die AEMR in ihrer Präambel als Ziel nennt, ist innerirdisch nie realisierbar. Erst am Ende der Zeit wird Gott „alle Tränen von ihren Augen abwischen: Der Tod wird nicht mehr sein, keine Trauer, keine Klage ...“ (Apk 21, 4). Die Menschenrechte sind daher wie alle immanenten Gerechtigkeitsvorstellungen mit ihrer grundsätzlichen Unvollendbarkeit konfrontiert. Die realistische Anerkennung dieses „eschatologischen Vorbehalts“ könnte einer Menschenrechtshypertrophie entgegenwirken, die falsche Erwartungen weckt und damit die Menschenrechtskultur insgesamt aushöhlt.

Zu diesen theologischen und anthropologischen Fragen kommen jene an eine christliche Ethik. Die „heißen Eisen“ wie Abtreibung, Euthanasie und vor allem die Rechte Homosexueller stehen im Hintergrund der negativen Gegenwartsanalyse der ROK und ihrer Kritik an der Moderne. Auch wenn es in diesen und wohl auch anderen Bereichen, wie in der Auslegung des Rechts auf Religionsfreiheit – dies ist spätestens nach dem inakzeptablen Kreuzurteil des EuGH klar – in Zukunft vermutlich vermehrte Reibungsflächen zwischen den Kirchen und säkularistischen Strömungen in Europa geben wird, eine grundsätzlich anti-westliche Kritik am Liberalismus geht an der Realität vorbei.

Wenn es auch unmöglich ist, hier auf einzelne Themen einzugehen, so ist doch zu sagen: Vieles, was in dem ROK-Dokument den Menschenrechten angelastet wird, hat nur sehr indirekt mit ihnen zu tun. Zwar gibt es interessierte Gruppen, die an das positiv besetzte Konzept der Menschenrechte andocken

und Weiterentwicklungen einleiten wollen. Doch im Wesentlichen handelt es sich um offene ethische Fragen, die fundiert zu diskutieren die Kirchen und Theologen das Recht und die Pflicht haben. Doch das sollte nicht unter Ablehnung, sondern mit Hilfe des um vieles breiteren Rechtskonzepts der Menschenrechte geschehen, in dem diese Fragen nur einen Randbereich darstellen. Es deswegen voraussetzend zu diskreditieren, schüttet das Kind mit dem Bad aus.

Religionsfreiheit ist für die Glaubensverkündigung der beste Rahmen

Es ist unbestritten so, dass die Menschenrechte als Grundrechte wie alles Recht eines festen moralischen und sozialen Fundaments bedürfen. Diese Einsicht ist im deutschen Sprachraum unter dem Namen „Böckenförde-Paradoxon“ bekannt. In Erinnerung zu rufen, dass der Moral weit über das Politische hinaus eine zentrale Bedeutung für das persönliche Leben, für das Wachstum im Glauben und für die Beziehung mit Gott zukommt, ist ein Verdienst der ROK.

Zugleich stellt sich freilich die Frage, welche Werte für diese Moral zentral sind. Die berechtigte Sorge über moralische Fehlentwicklungen im individuellen Bereich sollte die Kirchen nicht zu einem Rundumschlag gegen die moderne Gesellschaft als Ganze führen und/oder die sozialetische Dimension ausklammern. Sosehr sie das Recht, ja die Pflicht haben, christliche Positionen selbstbewusst einzubringen und so berechtigt, ja fruchtbar, eine konstruktive Kritik an der westlichen Kultur und Politik ist, so unverantwortlich wäre eine undifferenzierte Ablehnung der gegenwärtigen Gesellschaft. Diese findet sich aus einem teils diffusen Unbehagen an der Moderne heute mehr oder weniger stark in allen christlichen Kirchen, im Katholizismus, im Protestantismus und in der Orthodoxie.

Die Einsicht, dass die unteilbaren Freiheitsrechte, allen voran die Religionsfreiheit, auch für die Glaubensverkündigung der Kirche den besten Rahmen darstellt, ist auch in den westlichen Kirchen eine Errungenschaft jüngerer Datums. Sie hat sich zwar auf christlichem Fundament, aber oft gegen die Kirchen als Institution durchgesetzt. Wenn diese sich heute für die Menschenrechte einsetzen, dann in dieser doppelten Haltung: entschieden in der Sache und bescheiden im Hinblick auf die eigene Geschichte.

Auch im Bereich der Orthodoxie gibt es heute manche Stimmen, die einer positiven Wertung des säkularen Staates das Wort reden. Das zeigten eine Tagung orthodoxer Theologen im September 2009 in Bukarest, organisiert durch die Konrad-Adenauer-Stiftung, sowie ein mehrjähriges Forschungsprojekt an der katholisch-theologischen Fakultät in Wien mit dem Ziel, Linien einer ökumenisch orientierten Sozialethik auszuarbeiten. Der 2008 bei Grünewald erschienene Band der vorletzten Tagung *Politik und Theologie in Europa* (herausgegeben von *Ingeborg Gabriel*), sowie die früheren Publi-

kationen, enthalten mehrere Beiträge renommierter orthodoxer Theologen zu dem Themenkomplex (vgl. www.univie.ac.at/ktf/se).

Es geht demnach um einen langfristigen Prozess des Dialogs, in dem alle Seiten voneinander zu lernen haben. Wenn die neu angestoßene zwischenkirchliche Debatte rund um das russische Dokument dazu dient, Theologen aller Kirchen zu diesem

Dialog herauszufordern, dann kann dies zu grundsätzlichen Klärungen führen, die durch den Beitrag der Orthodoxie bereichert werden – ohne dass sich die Kirchen auf eine gefährliche Allianz mit Kritikern der Universalität der Menschenrechte einlassen. Die Leitidee der unverlierbaren und unteilbaren Menschenwürde ist eine kostbare und verletzte Errungenschaft der jüngeren Geschichte, und der Preis ihrer Relativierung wäre hoch. *Ingeborg Gabriel / Stefan Tobler*